

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 66/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Gebr. S[REDACTED] Kommanditgesellschaft, gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die S[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Rudolf S[REDACTED] G[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma H[REDACTED] Walter H[REDACTED] Handelsvertretung, S[REDACTED]-[REDACTED] Straße [REDACTED], N[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5. April 1982 durch die Richter Dr. Hesse, von Albert, Dr. Merkel, Dr. Piper und Dr. Teplitzky

beschlossen:

Der Vollstreckungsschutzantrag der
Beklagten wird abgelehnt.

G r ü n d e :

1. Für die Entscheidung über den Vollstreckungsschutzantrag kann dahinstehen, ob die Revision, die von dem Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist, wegen Nichtüberschreitens der Beschwergrenze unzulässig ist. Denn auch unter der Annahme, daß die Beschwer der Beklagten 40.000 DM übersteigt, muß der Antrag erfolglos bleiben.

2. Die Beklagte ist zu I des Berufungsurteils verurteilt worden, der Klägerin Rechnung zu legen über sämtliche Umsätze mit dem Abstandshalter "Sternfix" für den Zeitraum vom 1. März 1976 bis zum 30. Juni 1978. Sie hat der Klägerin die umgesetzten Mengen ab Oktober 1977 unterdessen mitgeteilt. Die Klägerin bemängelt das Fehlen von Angaben für die Zeit bis Oktober 1977 sowie von Angaben über die Preise, Abnehmer, Herstellungs- und Lieferzeiten. Sie hat die Beklagte unter Androhung der Inanspruchnahme des Vollstreckungsgerichts zur Ergänzung der Rechnungslegung bis zum 22. März 1982 aufgefordert.

- 3 -

Die Beklagte beantragt in erster Linie, die Zwangsvollstreckung einzustellen, soweit die Klägerin gemäß I des Urteils Angabe der Preise, Abnehmer, Herstellungs- und Lieferzeiten verlange, und begründet dies im wesentlichen damit, daß die Klägerin, mit der sie in Wettbewerb stehe, durch diese Angaben in die Lage versetzt werde, in ihren Kundenkreis einzudringen. Sie - die Beklagte - vertrete zwar den Standpunkt, daß sie nicht verpflichtet sei, die geforderten Auskünfte zu erteilen; es lasse sich jedoch nicht absehen, welche Ansicht das Vollstreckungsgericht hierzu vertreten werde.

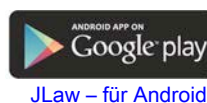
Für den Fall, daß der Senat eine teilweise Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht für zulässig halte, beantragt die Beklagte, die Zwangsvollstreckung unbeschränkt einstweilen einzustellen.

3. Der Hauptantrag ist unzulässig, soweit er sich auf die von der Klägerin geforderten Angaben über Abnehmer sowie Herstellungs- und Lieferzeiten richtet. Das Berufungsgericht hat die Beklagte - entsprechend dem Antrag der Klägerin - lediglich zur Rechnungslegung über die erzielten Umsätze verurteilt. Hierzu gehören Angaben über die Abnehmer und über die Herstellungs- und Lieferzeiten nicht. Da eine Verurteilung nicht erfolgt ist, bezieht sich auch die Revision nicht auf diese Ansprüche, so daß ein Vollstreckungsschutzantrag nach § 719 Abs. 2 ZPO von vornherein nicht in Betracht kommt.

4. Der weitergehende Hauptantrag ist unbegründet. Zwar erstreckt sich die Verurteilung auch auf die Angabe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Preise, und zwar schon nach dem Wortlaut des Urteilsausspruchs, aber auch nach dessen Sinn: Denn der Rechnungslegungsanspruch soll den Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Lizenzgebühren vorbereiten, der sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien nach einem Vomhundertsatz des Warenrechnungswertes berechnet. Würde man unter den Umsätzen, zu deren Angabe die Beklagte verurteilt worden ist, nur die Stückzahlen verstehen, dann würde die Rechnung, entgegen ihrem Sinn und Zweck, die Berechnung der Lizenzhöhe nicht ermöglichen.

Der Beklagten droht indes kein nicht zu ersetzender Nachteil, wenn sie die erzielten Preise angibt. Es ist nicht ersichtlich, daß Angaben hierüber der Klägerin eine Handhabe geben, in den Kundenkreis der Beklagten einzudringen.

5. Der Hilfsantrag ist gestellt für den Fall, daß der Hauptantrag für unzulässig erachtet wird. Dies ist, wie vorstehend unter 3) dargelegt, teilweise der Fall. Über den Hilfsantrag ist demnach zu befinden.

Dieser Antrag ist jedoch ebenfalls unbegründet.
Die Beklagte hat nicht dargelegt, daß die Zwangsvoll-
streckung, soweit sie aus dem Urteil in seiner Gesamtheit
betrieben wird, der Beklagten einen nicht zu ersetzenden
Nachteil bringen würde.

Hesse

von Albert

Merkel

Piper

Teplitzky